

1 **Geschäftsordnung für Landesparteitage der Alternative** 2 **für Deutschland – Landesverband Hamburg**



in der Fassung vom 16. Juni 2018

3 **§ 1 – Geltung der Geschäftsordnung**

- 4 (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten ergänzend zu den Bestimmungen der
5 vom Bundesparteitag beschlossenen Geschäftsordnung für Parteitage der Alternative für
6 Deutschland und der Bundeswahlordnung.
- 7 (2) Diese Geschäftsordnung findet sowohl auf Landesparteitage als auch auf Aufstellungsver-
8 sammlungen des Landesverbandes Anwendung.
- 9 (3) Der Landesparteitag kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen,
10 wenn er einen entsprechenden Beschluss mit zwei Dritteln der gültigen abgegebenen
11 Stimmen fasst.

12 **§ 2 – Versammlungsleitung**

- 13 ¹Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen stellvertretenden Ver-
14 sammlungsleiter. ²Weitere stellvertretende Versammlungsleiter werden nur gewählt,
15 wenn die Versammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Be-
16 schluss fasst.

17 **§ 3 – Protokollführung**

- 18 ¹Die Versammlung wählt einen Protokollführer und einen stellvertretenden Protokollfüh-
19 rer. ²Weitere stellvertretende Protokollführer werden nur gewählt, wenn die Versamm-
20 lung auf Antrag mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst.

21 **§ 4 – Zählkommission**

- 22 (1) ¹Die Versammlung wählt einen Wahlleiter und einen stellvertretenden Wahlleiter. ²Wei-
23 tere stellvertretende Wahlleiter werden nur gewählt, wenn die Versammlung auf Antrag
24 mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst.
- 25 (2) ¹Die Versammlung wählt mindestens drei weitere Mitglieder der Zählkommission. ²Die
26 genaue Zahl der weiteren Mitglieder der Zählkommission entspricht der Zahl der Kandi-
27 daten für die weiteren Mitglieder der Zählkommission, es sei denn, die Versammlung be-
28 schließt auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine andere Zahl.

29 **§ 5 – Mandatsprüfungskommission**

- 30 (1) ¹Die Versammlung wählt zwei Mitglieder der Mandatsprüfungskommission. ²Weitere Mit-
31 glieder der Mandatsprüfungskommission werden nur gewählt, wenn die Versammlung
32 auf Antrag mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst.

33 **§ 6 – Wahl der Amtsträger der Versammlung**

- 34 (1) Die Amtsträger der Versammlung (§§ 2 bis 5) werden grundsätzlich ohne Vorstellung ge-
35 wählt, es sei denn, die Versammlung fasst auf Antrag mit einfacher Mehrheit einen ande-
36 ren Beschluss.
- 37 (2) Die Amtsträger der Versammlung können, soweit sich hiergegen kein Widerspruch erhebt
38 und soweit es sich um gleichartige Positionen handelt, im Block gewählt werden.

1 **§ 7 – Allgemeine Regeln für Wahlen (§§ 8 bis 14)**

- 2 (1) Die Positionen gemäß §§ 8 bis 14 werden innerhalb des entsprechenden Tagesordnungs-
 3 punktes in der Reihenfolge ihrer Nennung in der Landessatzung nacheinander gewählt.
 4 (2) ¹Die Kandidaten für jede Position können sich vor Durchführung der Wahl vorstellen. ²Bei
 5 mehreren Kandidaten für eine Position wird die Reihenfolge durch Los bestimmt.
 6 (3) Hat sich ein Kandidat einmal vorgestellt oder auf eine Vorstellung verzichtet, so darf er
 7 sich innerhalb des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht erneut vorstellen.
 8 (4) Die Versammlung kann jeden Kandidaten im Anschluss an seine Vorstellung befragen und
 9 der Kandidat kann auf jede an ihn gerichtete Frage antworten.
 10 (5) Die zugelassene Vorstellungszeit der Kandidaten, die Zahl der zugelassenen Fragen sowie
 11 die zulässige Frage- und Antwortzeit je Frage beträgt:

	Vorstellungs- zeit (min)	Frage- zahl	Fragezeit (sec) / Antwortzeit (min)
Landesvorstand	7 min	3	30 sec / 1 min
Ausnahme: Beisitzer	3 min	3	30 sec / 1 min
Landesschiedsgericht	5 min	3	30 sec / 1 min
Landesrechnungsprüfung	2 min	2	30 sec / 1 min
Landesliste	7 min	3	30 sec / 1 min
Wahlkreisvorschläge	7 min	3	30 sec / 1 min
Delegierte zum Bundespartei- tag	2 min	0	30 sec / 1 min
Delegierte zur Europawahl- versammlung	2 min	0	30 sec / 1 min
Vertreter im Konvent der Bundespartei	2 min	2	30 sec / 1 min

- 12
 13 (6) Gibt es auf Befragen durch die Versammlungsleitung mehr als einen Fragesteller, so er-
 14 mittelt die Versammlungsleitung durch Los die Fragesteller und ihre Reihenfolge.

15 **§ 8 – Wahl des Landesvorstandes**

- 16 (1) ¹Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, drei stellvertretenden Landes-
 17 vorsitzenden, dem Landesschatzmeister, dem stellvertretenden Landesschatzmeister, ei-
 18 nem Schriftführer, keinem stellvertretender Schriftführer und drei Beisitzern. ²Auf Antrag
 19 kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit eine andere Zusammensetzung im Rah-
 20 men der Satzung beschließen.
 21 (2) Bei der Wahl sämtlicher Positionen im Landesvorstand wird das herkömmliche Einzel-
 22 wahlverfahren angewendet.

23 **§ 9 – Wahl des Landesschiedsgerichtes**

- 24 ¹Bei der Wahl sämtlicher Positionen im Landesschiedsgericht wird das herkömmliche Einzel-
 25 wahlverfahren angewendet. ²Die Wahl ist geheim durchzuführen.

26 **§ 10 – Wahl der Landesrechnungsprüfung**

1 Bei der Wahl sämtlicher Positionen in der Landesrechnungsprüfung wird das herkömmliche Einzelwahlverfahren angewendet.
2

3 **§ 11 – Wahl einer Landesliste bei Aufstellungsversammlungen und Aufstellung von Wahlvorschlägen** 4 **in Wahlkreisen**

5 Bei der Wahl sämtlicher Positionen auf einer Landesliste und bei der Aufstellung von
6 Wahlvorschlägen in Wahlkreisen wird das herkömmliche Einzelwahlverfahren angewendet.
7

8 **§ 12 – Wahl von Bundesparteitagsdelegierten**

9 ¹Bei der Wahl der Bundesparteitagsdelegierten wird das Gruppenwahlverfahren angewendet. ²Das Gruppenwahlverfahren ist bei der Wahl der Bundesparteitagsdelegierten
10 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in einem gemeinsamen Wahlvorgang doppelt so
11 viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind, wie dem Landesverband Bundesparteitagsdelegierte
12 zustehen. ³Die Reihung der Gewählten erfolgt dabei anhand ihrer Stimmenzahl. ⁴Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.
13
14
15

16 **§ 13 – Wahl von Delegierten für die Europawahlversammlung**

17 ¹Bei der Wahl der Delegierten für die Europawahlversammlung wird das Gruppenwahlverfahren angewendet. ²Das Gruppenwahlverfahren ist bei der Wahl der Europawahldelegierten mit der Maßgabe anzuwenden, dass in einem gemeinsamen Wahlvorgang doppelt so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind, wie dem Landesverband Europawahldelegierte zustehen. ³Die Reihung der Gewählten erfolgt dabei anhand ihrer Stimmenzahl. ⁴Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.
18
19
20
21
22
23

24 **§ 14 – Wahl der Vertreter des Landesverbandes im Konvent**

25 ¹Bei der Wahl der Vertreter des Landesverbandes im Konvent der Bundespartei wird das Gruppenwahlverfahren angewendet. ²Das Gruppenwahlverfahren ist bei der Wahl der Konventsvertreter mit der Maßgabe anzuwenden, dass in einem gemeinsamen Wahlvorgang die dem Landesverband zustehende Zahl an Konventsvertretern und vier Ersatzkonventsvertreter zu wählen sind. ³Die Reihung der Gewählten erfolgt dabei anhand ihrer Stimmenzahl. ⁴Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.
26
27
28
29
30
31

32 **§ 15 – Generelle Redezeitbegrenzung bei Aussprachen und Debatten**

33 ¹Für individuelle Redebeiträge während einer Aussprache oder Debatte besteht eine generelle Redezeitbegrenzung von drei Minuten. ²Auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit eine kürzere Redezeit beschließen.
34
35

36 **§ 16 – Redezeitbegrenzungen für Anträge zur Geschäftsordnung und Verfahrensanträge**

37 ¹Die Redezeitbegrenzung für einen mündlichen Antrag zur Geschäftsordnung oder einen Verfahrensantrag samt Begründung beträgt 45 Sekunden. ²Die Redezeitbegrenzung für Gegenreden zu solchen Anträgen beträgt je Gegenrede 45 Sekunden.
38
39

1 **§ 17 – Inkrafttreten**

- 2 Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch den Landes-
- 3 parteitag als Landesordnung in Kraft.